Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu der Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel

- Drucksache 19/28163 -

Der Bundestag möge beschließen, der Verordnung auf der Drucksache 19/28163 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

- 1. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt bei Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 Gigawattstunden hatten, ein reduzierter Selbstbehalt. Dieser reduzierte Selbstbehalt nach Satz 1 beträgt bei Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von
 - 1. mehr als 9,8 Gigawattstunden: 130 Tonnen Kohlendioxid,
 - 2. mehr als 9,6 Gigawattstunden: 110 Tonnen Kohlendioxid,
 - 3. mehr als 9,4 Gigawattstunden: 90 Tonnen Kohlendioxid,
 - 4. mehr als 9,2 Gigawattstunden: 70 Tonnen Kohlendioxid,
 - 5. bis einschließlich 9,2 Gigawattstunden: 50 Tonnen Kohlendioxid."
- In § 26 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 - "(2) Die zuständige Behörde konsultiert ab 2022 und danach jährlich die für betroffene Sektoren oder Teilsektoren tätigen Interessenverbände, die Sozialpartner sowie Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes und ermöglicht einen Austausch innerhalb dieses Expertenforums, um die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung und der Beihilfe nach dieser Verordnung auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen in Deutschland frühzeitig und kontinuierlich zu ermitteln, insbesondere in Hinblick auf kleinere und mittlere Unternehmen. Dazu legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September eines jeden Jahres einen Bericht vor.
 - (3) Nach Abschluss des Beihilfeverfahrens für das Abrechnungsjahr 2022 beauftragt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine externe Stelle mit der Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung. Die Evaluierung umfasst eine Prozessanalyse und eine

Strukturanalyse, ob und inwiefern der Anstieg des Preises für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu Arbeitsplatzverlagerungen in den einzelnen Sektoren führt sowie eine Überprüfung des Bedarfs zur Fortentwicklung des Beihilfesystems. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine Absenkung der Carbon-Leakage-Indikatoren für die quantitative und qualitative Prüfung nach §§ 20 und 21 dieser Verordnung, eine Erhöhung der Kompensationsgrade nach der Anlage zu dieser Verordnung, die Einführung eines nationalen Korrekturfaktors sowie eine unterjährige Auszahlung der Beihilfe notwendig ist. Die Evaluierung ist bis zum 30. September 2024 und dann alle vier Jahre durchzuführen.

(4) Auf Grundlage der Berichte gemäß Absatz 1 und 2 sowie der Evaluierung gemäß Absatz 3 überprüft die Bundesregierung regelmäßig, ob Änderungsbedarf an dieser Verordnung besteht."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit dem neuen § 9 Absatz 6 wird eine zusätzliche Privilegierung für Kleine und Mittlere Unternehmen eingeführt. Der nach Absatz 1 vorgesehene Selbstbehalt von 150 Tonnen Kohlendioxid wirkt sich auf Unternehmen mit einem geringeren Gesamtenergieverbrauch stärker aus als für größere Unternehmen. Deswegen wird für kleinere Unternehmen der Selbstbehalt stufenweise auf 50 Tonnen Kohlendioxid abgesenkt. Die Abstufung des reduzierten Selbstbehalts für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe zwischen 9,2 Gigawattstunden und 10 Gigawattstunden vermindert den Sprungstelleneffekt im Vergleich von Unternehmen knapp oberhalb und unterhalb des Schwellenwertes. Der Schwellenwert eines Gesamtenergieverbrauchs von weniger 10 Gigawattstunden pro Jahr übernimmt die bereits in § 10 Absatz 2 und § 13 Absatz 4 vorgesehenen Schwellenwerte für die Privilegierung von Unternehmen mit geringem Gesamtenergieverbrauch. Anders als bei den genannten Regelungen ist für den reduzierten Selbstbehalt jedoch kein mehrjähriger Durchschnittswert erforderlich, so dass für die Privilegierung der Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe im Abrechnungsjahr maßgeblich ist.

Zu Nummer 2:

Die Carbon-Leakage-Verordnung führt ein neues Beihilfesystem ein, zu dem es bislang keine gesicherte Vollzugserfahrung gibt. Daher ist es sinnvoll, die Auswirkungen der Verordnung genau zu untersuchen und dabei die innerhalb der betroffenen Sektoren festgestellten Auswirkungen frühzeitig zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund ist in Absatz 2

ein zusätzlicher Konsultationsprozess vorgesehen, den die zuständige Behörde im Rahmen der Evaluierung dieser Verordnung durchführt. Als Teil dieser laufenden Beobachtung konsultiert die zuständige Behörde regelmäßig die für betroffene Sektoren oder Teilsektoren tätigen Interessenverbände, die Sozialpartner sowie Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage Schutzes. Der Austausch innerhalb dieses Expertenforums soll insbesondere dabei unterstützen, die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen in Deutschland sowie die Wirksamkeit der Beihilfe frühzeitig und kontinuierlich zu ermitteln. Nicht zuletzt sollen dabei auch die Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen berücksichtigt werden. Sektoren, die nach dieser Verordnung nicht beihilfeberichtigt sind, können ebenfalls in die Konsultation einbezogen werden, sofern sich im Zeitverlauf die Carbon-Leakage-Betroffenheit dieser Sektoren verändert. Das übergreifende Ziel des Austauschs besteht darin, mögliche Änderungs- und Verbesserungsbedarfe mit Blick auf diese Verordnung zu identifizieren, um ein fortlaufend angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag über den Konsultationsprozess in einem jährlich bis zum 30. September vorzulegenden Bericht.

In Absatz 3 werden neben den allgemeinen Aufgaben der Evaluierung auch besondere Prüfbereiche benannt.

Die Änderung in Absatz 4 stellt klar, dass auch der Bericht über den Konsultationsprozess nach Absatz 2 Satz 2 als Grundlage für die regelmäßige Überprüfung der Verordnung durch die Bundesregierung dient.